

Aufklärung über alle Fragen des Maisanbaues durchzuführen. Der VdgB (BHG) wird empfohlen, diese Aufklärung weitestgehend zu unterstützen.

Insbesondere ist der Maisanbau durch Presse, Rundfunk und Film zu popularisieren.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues auf mindestens 25 % der Ackerfläche zu sichern. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Sommerzwischenfruchtanbau auf 1 000 000 ha zu erhöhen. Dabei sind alle Möglichkeiten zu einer verstärkten Untersaat von Klee, Luzerne, Spörgel, Gräsern, Klee-Grasgemischen und Serradella auszunutzen und auf allen geeigneten Getreideflächen, auf denen eine Bestellung mit Winterkulturen nicht vorgesehen ist, Stoppelfrüchte anzubauen. Bei den Stoppelsaaten sind insbesondere folgende Fruchtarten zu bestellen:

100 000 ha Futterhülsenfrüchte,
100 000 ha Sonnenblumen,
40 000 ha Senf,
30 000 ha Markstammkohl,
13 000 ha Herbstrüben,
8 000 ha Serradella.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß bis zum 25. März 1955 alle VEG, LPG, ÖLB und Einzelbauern die erweiterte Auflage zum Anbau von Zwischenfrüchten 1955 erhalten.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Beschaffung von wirtschaftseigenem Futterpflanzensaatgut in gegenseitiger Hilfe zu organisieren.

5. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, zu sichern, daß die Aussonderung von 10 % der Eeldfutterfläche zur wirtschaftseigenen Saatgutgewinnung in allen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt. Zu diesem Zweck sind den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben Planaufgaben zu übergeben.
6. Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Erzeugung von Futterpflanzensaatgut durch die Verbesserung der Arbeit der bestehenden Saatgutgemeinschaften und durch die Bildung weiterer Saatgutgemeinschaften zu erhöhen.
7. Die Räte der Kreise und Gemeinden werden beauftragt, bis zum 31. März 1955 Pläne über die systematische Einführung des „Grünen Fließbandes“ in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie über die Sicherung der dazu notwendigen wirtschaftseigenen Saatguterzeugung und die Durchführung des Erfahrungsaustausches in allen Brigadebereichen der MTS auszuarbeiten.

Bei der Ausarbeitung dieser Pläne ist der im Plan der Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehene Viehbestand sowie die Schaffung einer ausreichenden Futterreserve zur Überbrückung futterarmer Zeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Gärfutterbereitung durch Verwendung von Erd- und Strohsilos festzulegen.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Staatsapparates und des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes diese Maßnahmen zu unterstützen.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Durchführung nachstehender Grünlandverbesserungsmaßnahmen durch die VEB Wasserwirtschaft im Jahre 1955 termingemäß zu sichern:

Umbruch zur Wechsellnutzung	17 048,7 ha
Verbesserung von Grünland	16 044,0 ha
Umbruch zu Ackerland	1 757,2 ha
Bodenverbesserung	2 875,0 ha
Ödlandkultivierung	621,0 ha
insgesamt 38 345,9 ha	

Die Räte der Kreise haben bis zum 31. März 1955 zu überprüfen, auf welchen Flächen der Grünlandumbruch bereits im Frühjahr 1955 durchgeführt werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem VEB Wasserwirtschaft bis zum gleichen Termin mitzuteilen.

Darüber hinaus werden die Räte der Kreise verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Anbauplan-Kommissionen der Gemeinden bis zum 31. März 1955 festzustellen, welche Grünlandflächen mit ungenügenden Erträgen über diesen Plan hinaus umgebrochen werden müssen. Die Räte der Kreise haben zu veranlassen, daß diese Flächen von den MTS bzw. von den landwirtschaftlichen Betrieben umgebrochen und zur Frühjahrsbestellung 1955 noch mit Futtergetreide, Futterhackfrüchten, Grünfütter oder Kartoffeln bestellt werden.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wie Grabenräumung und Folgeeinrichtungen, auf allen Grünlandflächen zu gewährleisten. Dazu sind von den Räten der Kreise und Gemeinden „Wochen der Grabenräumung“ zu organisieren.

Der VdgB (BHG) und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands wird empfohlen, die Maßnahmen zur Grabenräumung durch die Organisierung der gegenseitigen Hilfe der werktätigen Bauern und die Gewinnung freiwilliger Helfer aus den Städten und Dörfern zu unterstützen.

Der VdgB (BHG) wird darüber hinaus empfohlen, in verstärktem Umfange — besonders in den Bezirken Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Potsdam — Meliorationsgemeinschaften der werktätigen Bauern zu bilden.

Die VEB Wasserwirtschaft haben die werktätigen Bauern bei der Unterhaltung der Binnenentwässerungsanlagen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen über ihren Produktionsplan hinaus zu unterstützen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. März 1955 dem Ministerium für Maschinenbau einen Plan über Art und Anzahl von Maschinen und Geräten zur Herstellung und Unterhaltung von Vorflutern und Binnenentwässerungsanlagen zu übergeben.

Das Ministerium für Maschinenbau wird verpflichtet, die Projektierung von solchen Maschinen durchzuführen und die serienmäßige Produktion ab 1956 zu sichern.